

STATUTEN

der

swissgrid ag
(swissgrid sa; swissgrid ltd)

I. Grundlage

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma **swissgrid ag** (swissgrid sa; swissgrid ltd) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Laufenburg. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt als nationale Netzgesellschaft den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz und der einzelnen Landesteile im Rahmen des europäischen Verbundbetriebes UCTE sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, wie insbesondere Bilanz- und Engpassmanagement, Systemdienstleistungen und Wahrnehmung nationaler und internationaler Interessen im Übertragungsnetzbereich.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Kapital

Artikel 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'000'000.00 (fünfzehn Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 15'000'000 (fünfzehn Millionen) Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (ein Schweizer Franken). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert werden.

Artikel 4: Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen

Sofern die Generalversammlung nicht anderes beschliesst, hat jeder Aktionär bei einer Kapitalerhöhung Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Verzichtet ein Aktionär auf dieses Bezugsrecht, kann es von den übrigen Aktionären, im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen, geltend gemacht werden. Verzichten auch einzelne der übrigen Aktionäre vollumfänglich oder teilweise auf die Geltendmachung des Bezugsrechts, sind die entsprechenden Aktien auf die Aktionäre zu verteilen, welche zusätzliche Aktien kaufen möchten, dies im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung.

Artikel 5: Aktienzertifikate

Die Gesellschaft verzichtet auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die auf seinen Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen. Auf den Druck oder die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien hat er jedoch keinen Anspruch. Die nicht verkündeten Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung mit ein.

Artikel 6: Aktienbuch, Vorkaufsrechte, Vinkulierung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt und kann die Aktionärsrechte nur ausüben, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung an der Generalversammlung ist der Stand der Eintragungen im Aktienbuch am zwanzigsten (20.) Tag vor der Generalversammlung massgebend.

Das Aktienkapital und die damit verbundenen Stimmrechte müssen gemäss Art. 18 Abs. 3 StromVG mehrheitlich direkt oder indirekt den Kantonen und Gemeinden gehören. Bei Aktienübertragungen (Verkauf, Schenkung, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bezugsrechten etc.) müssen diese Mehrheiten gewahrt werden. Sollte eine vorgesehene Transaktion eines dieser Mehrheitserfordernisse verletzen, ist die Zustimmung durch den Verwaltungsrat zwingend zu verweigern.

Die direkt an der Gesellschaft beteiligten Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien, sofern die Aktien nicht durch einen bisherigen Aktionär erworben werden.

Der Verwaltungsrat orientiert die Vorkaufsberechtigten über das Vorliegen eines Vorkaufsfalles und setzt eine Frist von maximal 2 Monaten zur Geltendmachung des Vorkaufsrechtes. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, werden die zu verkaufenden Aktien nach Massgabe ihrer bisherigen Beteiligung auf die Ausübenden verteilt.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Diese Genehmigung darf unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels nicht verweigert werden, wenn es sich um die Übertragung der Aktien an einen bisherigen Aktionär oder als Folge eines ausgeübten Vorkaufsrechtes handelt. In allen übrigen Fällen kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fehlen von Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
2. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;

3. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
4. die Unmöglichkeit des Nachweises schweizerischer Beherrschung des Erwerbers.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Zwangsvollstreckung verweigert.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Erwerbers Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

II. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 7: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8: Versammlungen

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens acht Prozent (8%) des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 9: Einberufung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag. Der Tag des Postversands ist massgeblich, wobei dieser und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen sind. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugestellt.

Artikel 10: Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und mindestens zwei (2) Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle haben inhaltlich den Anforderungen von Art. 702 Abs. 2 OR zu genügen.

Artikel 11: Beschlussfassung, Wahlen

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende anordnet oder die Mehrheit der Aktionäre beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 12: Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle (Änderung des Gesellschaftszwecks; Einführung von Stimmrechtsaktien; Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen; Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; Auflösung der Gesellschaft);
2. die in Art. 18 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensabtretung (Fusionsgesetz) genannten Fälle;
3. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;

B. Verwaltungsrat

Artikel 13: Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3) gewählten Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident müssen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 18 Absatz 7 StromVG erfüllen. Fällt der Verwaltungsratspräsident wegen Krankheit, Unfall oder anderen Gründen für mehr als zwei Wochen aus, ist ein Vorsitzender ad interim aus dem Kreise der gemäss Art. 18 Abs. 7 StromVG unabhängigen VR-Mitglieder zu bestimmen, Tritt der Verwaltungsratspräsident von seinem Amte zurück und kann nicht sofort ein Nachfolger gewählt werden, ist ebenfalls ein Vorsitzender ad interim aus dem Kreise der gemäss Art. 18 Abs. 7 StromVG unabhängigen VR-Mitglieder zu bestimmen,

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Allen Kantonen zusammen steht das Recht zu, zwei (2) Mitglieder in den Verwaltungsrat der Gesellschaft abzuordnen und abzurufen (Art. 18 Abs. 8 StromVG). Die Kantonsvertreter müssen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 18 Absatz 7 StromVG erfüllen. Die Nomination und / oder Bestätigung der abgeordneten Kantonsvertreter ist jährlich mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem VR-Präsidenten und der Gesellschaft mitzuteilen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 14: Oberleitung, Delegation, Zeichnungsberechtigung

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit (Art. 18 Abs. 7 StromVG) die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Im Organisationsreglement werden auch die Ausstandsregeln zur Wahrung der Vertraulichkeit, die von allen Organen des swissgrid zu beachten sind, geregelt.

Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und andere Zeichnungsberechtigte zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 15: Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Abschluss von Verträgen gemäss Fusionsgesetz.

Artikel 16: Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Protokollierung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

Artikel 17: Wählbarkeit, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Wählbarkeit und die Aufgaben richten sich nach Art. 727 ff. OR.

Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

III. Rechnungslegung

Artikel 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 19: Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vorgenommen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

IV. Beendigung

Artikel 20: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 21: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 2007 und treten nach deren Verabschiedung an der Generalversammlung vom 4. Dezember 2008 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2008.....

Der Verwaltungsratsvizepräsident:



Hans E. Schweickardt

Der Protokollführer



Lukas Gürtler

Genehmigungsvermerk:

Der Bundesrat hat diese Statuten an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2008 genehmigt.